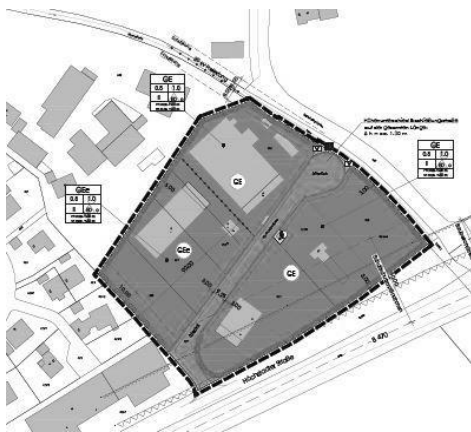


Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung, Billigung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2, § 3 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Marktgemeinderat Lonnerstadt hat in seiner Sitzung am 29.07.2019, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Höchstader Straße“ sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde die vom Ingenieurbüro Valentin Maier aus Höchststadt vorgelegte Entwurfsplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Höchstader Straße“ in der Fassung vom 14.10.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung, Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Absatz 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB beschlossen.



Die Änderung umfasst die Fl. Nrn. 427, 427/3, 428, 429, 430, 431, 431/1 und 432 der Gemarkung Lonnerstadt.

Die Flächen werden als Gewerbegebiet (GE) und als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) ausgewiesen.

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Lonnerstadt und grenzt an das bestehende Dorfgebiet (MD), teilw. am allgemeinen Wohngebiet (WA) und am Gewerbegebiet (GE).

Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 14.10.2019 liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nochmals in der Zeit vom

18.11.2019 bis 20.12.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, sowie im Rathaus in Lonnerstadt, Schulstraße 17, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder zur Niederschrift - abgegeben werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Marktes Lonnerstadt unter <https://www.lonnerstadt.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> im oben genannten Zeitraum eingestellt.

Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Parallel hierzu wird den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lonnerstadt, 08.11.2019
Markt Lonnerstadt

Stefan Himpel
Erster Bürgermeister